

Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA Nr. 47/2003 vom 29. Dezember 2003, Seite 370) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 9. November 2006 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Stadt einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Kosten (Gebühren und Auslagen) auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich unbeschadet des § 6 aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. h ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Ist im Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) für den Ansatz der Gebühr vorgesehen, so sind bei der Gebührenfestsetzung der mit der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand sowie der Wert des Gegenstandes auf

den sich die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit bezieht, zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 EUR nach unten abzurunden.

Im Rahmen der von – bis – Spanne ist der Verwaltungsangestellte vor Beginn der Arbeiten verpflichtet, eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.

- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vorname einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so wird dennoch eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach Nr. 16 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4

Mindestkosten

- (1) Die Stadt kann von der Erhebung von Gebühren oder Auslagen absehen, wenn sie den Betrag von 5,00 EUR nicht erreichen.
- (2) Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit bis zur Höchstgrenze von 25,00 EUR Kostenfreiheit vereinbart werden.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
 3. die Erteilung von Bescheinigungen, soweit sie den Nachweis erbringen sollen, über die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau,
 4. Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 6. die Benutzung des Archiv- und Sammlungsgutes des Stadtarchives, wenn die Benutzung:
 - a) der wissenschaftlichen Forschung im Auftrag von Universitäten, Hochschulen, Instituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken dient,
 - b) der Verfolgung von Angelegenheiten nach dem Vertriebenen- und Vermögensgesetz oder dem Vermögensgesetz dient oder die Benutzung durch Personen erfolgt, die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg vor 1945 Zwangsarbeit leisten mussten,
 - c) die Gebührenbefreiung gilt jedoch nicht für die in den Tarifstellen 12.4.3. und 12.4.4. des Kostentarifes vorgesehenen Tatbestände,

7. Tätigkeiten zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder eine andere Behörde Anlass gegeben haben,
 8. Tätigkeiten zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben,
 9. Anfragen von öffentlich-rechtlichen Bildungsanstalten im Rahmen ihrer Aufgaben,
 10. Anfragen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, öffentliche Krankenanstalten, Waisenhäusern, gemeinnützigen Stiftungen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Anstalten, Gesellschaften, Vereinen und Unternehmen, die überwiegend wohltätigen Zwecken dienen, im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten Einrichtungen oder Behörden berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder wenn ihre wirtschaftlichen Unternehmen gebührenpflichtig sind.
 - (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer unter den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - b) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, außer für den Telefondienst in der Orts- oder Nahzone,
 - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- d) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge,
 - e) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - f) die Beträge, die anderen Behörden und anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Für die Schlusssumme des Auslagebetrages gilt § 2 Abs. 2.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Kosten auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners unbillig, können die Kosten ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungsbereiches vom 21. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 110), die Erste Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 17. Februar 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 06), die Zweite Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 13. Juli 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 21), sowie die Dritte Änderungssatzung vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 40) außer Kraft.

Magdeburg, den 06.12.2006

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EUR
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	2,10
1.1.2.	im Format DIN A 4	3,10
1.1.3.	im Format DIN A 3	5,20
1.1.4.	im Format DIN A 2	10,30
1.1.5.	im Format DIN A 1	15,40
1.1.6.	im Format DIN A 0	20,50
1.1.7.	bei fremdsprachlichen Texten zuzüglich	12,80
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpau-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten, einschließlich Plotter (Kartenausgabe)	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,70 - 4,10*
1.3.1.2.	im Format DIN A 3 je Seite	1,60 - 8,20*
1.3.1.3.	bei Formaten bis DIN A 0	64,50*
1.3.1.4.	Format größer DIN A 0	Gebühr nach 1.3.1.3. zuzüglich Aufwand nach Punkt 13.8.
1.3.2.	mit Bürodruckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,15 - 0,35*
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,10 - 0,20*
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,10 - 0,15*
1.3.2.4.	über 100 Stück je Seite	0,05 - 0,15*
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
*	Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.	

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Einzelfall	3,60 - 20,50
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
2.2.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,60
2.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,10 - 66,50
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,20 - 69,10
3.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
3.2.	Auskünfte	
3.2.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,20 - 135,50
3.2.2.	schriftliche Auskünfte aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,20 - 40,90
3.2.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1.	Grundgebühr	6,20
3.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,60
3.3.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	

3.3.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,30 - 25,60
3.3.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,30 - 25,60

4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Tarifen , Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,10
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
	je angefangene halbe Stunde (Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	9,20 - 23,10
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen (außer § 5 Abs. 1, Nr.2) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	3,00 – 1.550,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	
	für jede angefangene halbe Stunde	9,20 - 23,10
8.	Vermögensverwaltung	
8.1.	Vorrangeinräumung-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten, sowie Belastungsvollmachten	
8.1.1.	bis zu 50.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,30

8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 50.000 EUR	5,20 bis max. 51,20
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1.	bis zu 50.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,30
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 50.000 EUR	5,20 bis max. 51,20
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, Stillhalte- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffer 8.1 und 8.2. fallen	10,30 – 51,20
8.4.	Ausstellungen eines Negativzeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB § 11 Abs. 1 DSchG LSA § 3 BauGB – MaßnahmeG, Ausstellungen von Nachträgen zu einem bereits erteilten Zeugnis aufgrund von eingereichten Anträgen, Berichtigungen von bereits erteilten Zeugnissen aufgrund von Fehlern des Antragstellers	10,30 - 51,20
9.	Steuerverwaltung	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,10
9.2.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheinigungen und sonstigen Quittungen	1,10
9.3.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,00
9.4.	Bescheinigungen öffentlicher Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
9.5.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,10
10.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	9,20 - 23,10

11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten für	
11.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,10
11.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle	9,20 - 23,10

12.	Stadtarchiv	
12.1.	Benutzung von Archiv-, Sammlungsgut und Bibliotheksgut, inkl. verfilmter und digitalisierter Unterlagen, in den Räumen des Archivs	
	- für einen Tag	5,20
	- für eine Woche	15,40
	- für 6 Monate	100,00
	- für 1 Jahr	150,00
	- Einsicht in Bauakten pro Tag	5,20
	- für Archiv- und Sammlungsgut, dessen Format, Erschließungszustand oder Überlieferungsform für die Bereitstellung besonderen personellen oder technischen Aufwand erfordert (z.B. Karten, Pläne, Stiche, Plakate, Fotos, Vorführung von Videos, usw.) zusätzlich pro Tag	10,30
12.2.	Auswärtige Benutzung (nur in Ausnahmefällen)	
	- Bereitstellung von Archivgut in auswärtigen hauptamtlich geführten öffentlichen Archiven je Einheit zuzügl. Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung	20,00
	- für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist je Einheit und angefangene Woche	5,00
	- Ausleihe von Mikrofilmduplikaten und audiovisuellem Archivgut zum Zweck der Ansicht je Einheit und Tag	10,00
12.3.	Erteilung von Auskünften und Gutachten	
	- bei einem Rechercheaufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene	

	halbe Stunde Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.	15,00
12.4.	Reproduktionen	
12.4.1.	Heraussuchen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut für Foto- und Kopierarbeiten bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene Viertelstunde	5,00
12.4.2.	Wegezeiten außerhalb des Archivs zur Erledigung von Foto-, Kopieraufträgen usw. je angefangene halbe Stunde	15,00

12.4.3.	Direktkopien, Readerprinter-Kopien	
	- Anfertigung der Kopien bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene Viertelstunde	10,00
	- Format bis DIN A 4 (s/w)	0,70
	- Format bis DIN A 3 (s/w)	2,00
	- aus Bauakten sowie von Karten, Plänen und sonstigen überformatigen Vorlagen	
	- Format bis DIN A 4 (s/w)	0,70
	- Format bis DIN A 3 (s/w)	5,00
	- Format bis DIN A 2 (s/w)	10,00
	- Format bis DIN A 1 (s/w)	15,00
	Die Gebühren gelten auch, wenn die jeweiligen Kopien in elektronischer Form (z. B.CD) ausgegeben werden.	
	- Ausdrucke bei Datenbankrecherchen je Blatt (s/w)	0,50
	Bei Farbkopien erhöhen sich die Gebühren um 100%	
12.4.4.	Foto-, Digitalaufnahmen, Scannen von Archiv- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrucke davon (ohne Bauakten und andere überformatige Vorlagen)	
	- Bearbeitungsgebühr bei Eigenleistung des Archivs bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene Viertelstunde	10,00

	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebühr für jede Aufnahme (Foto, Bilddatei) 3,00 - Grundgebühr für Erstellung einer CD-Rom, DVD o.ä. 4,00 - Ausdruck von Fotos auf Fotopapier s/w bis zum Format DIN A 4 je Stück 3,00 farbig bis zum Format DIN A 4 je Stück 5,00 <p>Zusätzlich Schutzgebühr. Ausdrücke erfolgen nur durch Archivpersonal.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausdruck von Fotos auf Normalpapier (weiß) je gefertigte Aufnahme bis zum Format DIN A 4 (Arbeitskopien) 2,00 <p>Für diese Ausdrücke ist keine Schutzgebühr fällig. Ausdrücke dürfen nur auf gekennzeichnetem Papier des Stadtarchivs erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Anfertigung von Negativen, Positiven, Digitalisierungen, usw., die in Fremdleistung erbracht werden, sind die vom Auftragnehmer geforderten Preise bindend. Für diese Leistung zusätzlich je Auftrag 3,00 <p>Die Negative verbleiben in jedem Fall im Stadtarchiv. Die Gebühren schließen die Auslagen für Verpackung und Porto sowie die Schutzgebühr je Foto nicht ein.</p>	
12.5	Veröffentlichungen von Reproduktionen	
12.5.1.	<p>Wiedergabe in Printmedien, Videos und elektronischen Speichermedien je Bild oder Seite</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren 10,00 - bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren 15,00 - bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren 20,00 - bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 50,00 - bei einer Auflage von mehr als 50.000 Exemplaren 100,00 <p>Bei gleichzeitiger Veröffentlichung im Druck und auf einem elektronischen Speichermedium wird für die CD-Rom-Ausgabe o.ä. eine Ermäßigung von 50 v.H. auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt,</p>	

	ebenso bei Neuauflagen und Nachdrucken. Bei der Wiedergabe auf Plakaten, Ansichtskarten und Kalendern erhöht sich die Gebühr um 100%.	
12.5.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen je Einheit oder Wiedergabeminute Für jede weitere Verwendung wird die Gebühr um 50 v.H. ermäßigt.	25,60
12.5.3.	Einblendung in Online-Medien je Reproduktionseinheit	25,60
12.5.4.	Wiedergabe zu Ausstellungs- und anderen Präsentationszwecken je Reproduktionseinheit	15,00
12.6.	Für die Gestaltung von Führungen sowie die Durchführung von Vorträgen und anderen Veranstaltungen kann das Stadtarchiv bis zu 3,00 EUR für jede teilnehmende Person erheben	
	Für besondere, in den Tarifstellen 12.1. bis 12.6. nicht erfasste zusätzliche Leistungen, kann das Archiv eine dem Aufwand entsprechende Gebühr erheben (z.B. für Transkriptionen, Pflege eines Depositums o.ä.)	
13.	Kommunale Geodienste	
13.1.	Kartografische Produkte (z.B. Amtlicher Stadtplan i.M. 1:20.000, Amtlicher Fahrrad-Stadtplan i.M. 1:20.000)	3,00 - 10,00
13.2.	Rabatte für gewerbliche Wiederverkäufer:	
	a) 1 bis 5 Exemplare	Kein Rabatt
	b) 6 bis 49 Exemplare	30,00%
	c) ab 50 Exemplare	40,00%
13.3.	Nutzung digitaler Karten, Dateien, Plots: RF...Rasterformat (RLE) oder VF...Vektorformat (DGN). Kann ein anderes Raster- /Vektorformat zur Verfügung gestellt werden oder wird ein Teildatenbestand gewünscht, ergibt sich die Gebühr (ggf. anteilig) nach 13.3., zuzügl. Aufwand nach Punkt 13.8.	
13.3.1.	pro Kartenblatt i. M. 1:1.000	VF – 130,00
13.3.2.	pro Kartenblatt i. M. 1:10.000	VF – 265,00
13.3.3.	Digitale kartografische Produkte (z.B. Amtlicher Stadtplan i.M. 1:20.000, Amtlicher Fahrrad-Stadtplan i.M. 1:20.000)	VF – 300,00

13.3.4.	Digitale Luftbilder (TIFF-, JPG Format), Bodenauflösung ca. 20cm (Abbildungsbe- reich 500 x 500 m)	RF – 15,00
13.3.5.	Bereitstellung von aktualisierten Datenbe- ständen als Folgelieferung zu den Punkten 13.3.1. bis 13.3.3.	20% der Gebühr unter Punkt 13.3.
13.3.6.	Konvertierung des Vektorformates (DGN) in ein Rasterformat (vorhandene technische Möglichkeiten auf Anfrage), zuzügl. Auf- wand nach Punkt 13.8	20% der Gebühr unter Punkt 13.3.
13.4.	Nutzung digitaler Karten (vorhandener Be- stand) über das "Stadtnetz" pro Arbeitsplatz und Jahr für interne Zwecke, Kartenbestand bereits erworben	
13.4.1.	Nutzung der Top. Karten i. M. 1:1.000	820,00
13.4.2.	Nutzung der Liegenschaftskarten i. M. 1:1.000 (soweit keine Rechte Dritter entge- genstehen)	820,00
13.4.3.	Nutzung der Karten i. M. 1:10.000	155,00
13.4.4.	Je Nutzung digitaler kartografischer Produkte (z.B. Amtlicher Stadtplan i. M. 1:20.000, Amtlicher Fahrrad-Stadtplan i.M. 1:20.000)	30,00
13.4.5.	Nutzung digitaler Luftbilder (TIFF-, JPG Format), Bodenauflösung ca. 20cm (Abbil- dungsbereich 500x500 m), einmalig je Be- fliegungszyklus	2.600,00
13.5.	Vervielfältigungsgenehmigungen (für interne Zwecke)	Dreifaches der Gebühr un- ter Punkt 1.3., 13.1., 13.3., 13.4.
13.6.	Vervielfältigungs- und Verbreitungsgeneh- migungen	
13.6.1.	Genehmigung zur Vervielfältigung und nut- zerseitige analoge Verbreitung (die Flächen- angaben beziehen sich auf den Maßstab des verbreiteten Auszuges)	
13.6.1.1	je 100 cm ² bis zu einer Auflage von 10.000 Stück,	260,00
13.6.1.2	je 100 cm ² für Auflagen von 10.000 bis 100.000 Stück, je weitere 10.000 Stück,	26,50
13.6.1.3	je 100 cm ² für Auflagen über 100.000 Stück, je weitere 10.000 Stück,	2,60
13.6.2.	Genehmigung zur Vervielfältigung und nut- zerseitigen digitalen Verbreitung,	

13.6.2.1	Für Daten im Zielmaßstab größer 1:10.000 (Top. Karte i.M. 1:1.000, Luftbilder der Bodenaufklärung ca. 20cm)	Sechsfache der Gebühr unter Punkt 13.3.
13.6.2.2	Jahresupdates der Daten zu 13.6.2.1.	Sechsfache der Gebühr unter Punkt 13.4.1., 13.4.2.
13.6.2.3	Für Daten im Zielmaßstab kleiner, gleich 1:10.000 (z.B. Amtlicher Stadtplan i.M. 1:20.000, Top. Karte i.M. 1:10.000)	Dreizehnfache der Gebühr unter Punkt 13.3.
13.6.2.4	Jahresupdates der Daten zu 13.6.2.3.	Dreizehnfache der Gebühr unter Punkt 13.4.3., 13.4.4.
13.7.	Auf die Gebühren zu den Punkten 13.3.1. und 13.3.4. werden bei gleichzeitiger Abnahme je Kartenblatt i.M. 1:1.000, bzw. je digitalem Luftbild, folgende Rabatte gewährt:	
	a) über 160 Stück	10%
	b) über 320 Stück	20%
	c) über 480 Stück	30%
	d) über 640 Stück	40%
	e) über 800 Stück	50%
13.8.	Zeitgebühren (je angefangene halbe Stunde) für Tätigkeiten der kommunalen Geodienste, die nach Art und Umfang im Punkt 13 der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können.	
13.8.1.	Beamter des höheren Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter,	31,00
13.8.2.	Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter,	23,50
13.8.3.	Beamter des mittleren Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter,	18,00
13.8.4.	Arbeiter oder technische Hilfskraft (Messhilfe)	16,00
14.	Bauberatung für die über den in § 25 in VwVfG hinausgehenden Pflichten	
	je angefallene halbe Stunde der Beratung	23,60
15.	Ausleihe von Wahlgeräten (Urnen, Kabinen, Wahlschirme)	
	Grundgebühr	2,60
	je Stück und Kalendertag	1,10
16.	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehel-	6,00 – 510,00

	fe, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
17.	Maßnahmen sowie Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im eigenen Wirkungskreis	
17.1.	Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis, auch zur Durchsetzung der Vorschriften in städtischen Satzungen	10,00 – 1.000,00
17.2.	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis	20,00 – 1.000,00
17.3.	Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis	
17.3.1.	Ersatzvornahme	20,00 – 1.000,00
17.3.2.	Festsetzung eines Zwangsgeldes	10,00 – 1.000,00
17.3.3.	Anwendung unmittelbaren Zwanges	20,00 – 1.000,00

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs.2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung).

Magdeburg, den 06.12.2006

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel